

Jahres

Eine Auswertung der Beschäftigungsunterlagen der Geschädigten ergibt, dass diese im Jahr 1993 an 55 Tagen urlaubs- und krankheitsbedingt abwesend war und im Jahr 1994, bis Ende August 1994, an 96 Tagen ^{abwesend} ~~war~~ _{waren}.

Der Abteilungsleiter Hausverwaltung, Herr Horst Prey hat in seiner Zeugenvernehmung angegeben, dass die Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch die Fa. AS Service immer nach Verkaufsschluss durchgeführt worden seien. Soweit es sich um die vertraglich festgelegten Maßnahmen gehandelt hätte, sei die Fa. von sich aus gekommen, im übrigen habe er sie angefordert. Eigene Maßnahmen seien nur in den Bereichen außerhalb des Verkaufs durchgeführt worden. Von einem Vorfall Pfingsten 1994, bei dem Herr Lossau selbst gesprüht habe, sei ihm nichts bekannt. Die Reinigungsarbeiten seien grundsätzlich von einer beauftragten Firma durchgeführt worden. Die sog. Tagesfrauen seien gegen 7 Uhr erschienen. Eine Reinigung durch die Verkäuferinnen könne er nicht ausschließen, es könne sich aber nur um einen Ausnahmefall gehandelt haben (Bd. III, Bl. 73 ff).

Zwischen der Fa. Kaufhof und der Gebäudereinigungsfirma Sawicki besteht ein Vertrag seit dem 29.05.1974 (Bd. III, Bl. 78 ff). Die Reinigungskraft Petra Birkholz hat in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung angegeben, sie sei von 1989 bis 1997 bei der Beschuldigten als Reinigungskraft im Erdgeschoss, auch Pralinenstand tätig gewesen. Ihre Arbeitszeit sei von 07.00 bis 15.30 Uhr gewesen. Wenn Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt worden seien, habe sie jeweils von Herrn Prey einen Zettel vorgefunden, auf dem vermerkt gewesen sei, dass der Stand intensiv zu reinigen sei. Ihr sei kein Fall bekannt, in dem eine der Verkäuferinnen den Stand hätte reinigen müssen. Gesundheitsbeschwerden seien bei ihr nicht aufgetreten (Bd. III, Bl. 93 ff).

Die Zeugin Katzorek, die auch als Reinigungskraft bei der Beschuldigten eingesetzt war, hat angegeben, dass sie lediglich aushilfsweise am Pralinenstand eingesetzt gewesen sei. Dann immer auf Anweisung der Hausverwaltung. Während der Reinigung sei der Stand leer gewesen. Sie habe nicht gesehen, dass die Verkäuferinnen den Stand gereinigt hätten. Gesundheitsbeschwerden seien bei ihr nicht aufgetreten (Bd. III, Bl. 99 ff).



~~b. Zur rechtlichen Würdigung:~~

~~In Betracht kommt eine fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB.~~

~~Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung liegt vor.~~

gleich

Eine Gesundheitsbeschädigung der Geschädigten liegt vor, belegt durch die diversen ärztlichen Untersuchungen. ^{bei} ~~Übereinstimmend~~ ^{und} wird die Erkrankung von der AE als MCS - Syndrom als Folge einer langanhaltenden Exposition zu Insektiziden diagnostiziert, ^{wid} ~~Vor ihrer Tätigkeit bei der Fa. Kaufhof,~~